



## **RICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG VON ALTERNATIVENERGIEN**

### **§ 1 Grundsätze**

Die Marktgemeinde Paternion fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie und der hierfür jeweils zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen des freien Ermessens, ohne Rechtsanspruch, die Errichtung von Anlagen betreffend Alternativenergien bzw. den Anschluss an das Fernwärmenetz.

### **§ 2 Förderungsvoraussetzungen**

- (1) Die Förderaktion erstreckt sich auf alle Gebäude im Bereich des Gemeindegebietes der Marktgemeinde Paternion, mit Ausnahme jener Bauwerke, die im Eigentum einer Gebietskörperschaft oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechtes stehen.
- (2) Antragsteller ist der Grundstückseigentümer bzw. der Eigentümer der Anlage (§ 3 Abs. 1), der mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Paternion gemeldet ist, wobei nur ein Antrag je Anlage gestellt werden kann.
- (3) Fördervoraussetzung ist die ordnungsgemäße baurechtliche Bewilligung bzw. erfolgte Mitteilung nach § 7 der Kärntner Bauordnung 1996 hinsichtlich der Errichtung von Anlagen betreffend Alternativenergien sowie der Anschluss an die Fernwärme.

### **§ 3 Förderungswürdige Maßnahmen**

- (1) Förderungswürdige Maßnahmen sind:  
Pelletsanlagen, Hackschnitzelanlagen, Wärmepumpen, Solaranlagen, Photovoltaikanlagen, Balkonkraftwerke, Photovoltaik-Speicheranlagen ab 3 kW, Holzvergaseranlagen und der Anschluss an das Fernwärmenetz.
- (2) Die Förderung kombinierter Maßnahmen (z.B. Photovoltaikanlage inkl. Speicher) wird je Maßnahme einmal gewährt.
- (3) Allfällige Erweiterungen entsprechender Anlagen können nur einmal pro Kalenderjahr angesucht werden und werden nur entsprechend der Erweiterung gefördert.

## **§ 4 Art, Höhe und Auszahlung der Förderung**

- (1) Die Höhe der Auszahlung beträgt **10% der Rechnungssumme, jedoch maximal EUR 300,00** pro Maßnahme und muss durch saldierte Rechnungen nachgewiesen werden.
- (2) Die vorgelegten Rechnungen dürfen zum Zeitpunkt der Einreichung des Förderungsantrages nicht älter als ein Jahr sein.
- (3) Der Förderungsbetrag wird erst nach gänzlichem Abschluss der Maßnahme ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt auf das jeweilige Konto, mit dem die Zahlungen überwiesen wurden.
- (4) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein wie immer gearteter Rechtsanspruch.

## **§ 5 Antrag und Erledigung**

- (1) Anträge auf Förderung sind an die Marktgemeinde Paternion, Verwaltung, mittels Formulars zu richten. Die im Formblatt angeführten und zur weiteren Beurteilung des Antrages notwendigen Unterlagen sind beizubringen.
- (2) Der Förderungswerber bekommt den in § 4 zitierten Förderungsbetrag auf sein von ihm angegebenes Bankkonto überwiesen.
- (3) Die Gewährung der Förderung kann zur Sicherstellung des Förderzweckes mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

## **§ 6 Pflichten der Förderungswerbers**

- (1) Der Förderwerber muss sich schriftlich mit den Bedingungen und den Auflagen sowie mit der Kontrolle über die Durchführung der geförderten Maßnahmen durch die Marktgemeinde Paternion einverstanden erklären.

## **§ 7 Widerruf der Förderung**

Die Förderung kann von der Marktgemeinde Paternion sofort widerrufen werden, wenn

- a) die mit der Förderung verbundenen Bedingungen auf Auflagen (§ 5 Abs. 3) nicht eingehalten wurden,
- b) der Förderungsnehmer zur Erlangung der Förderung unrichtige Angaben gemacht hat und
- c) der Förderungsnehmer die Kontrolle der durchgeführten Maßnahmen verweigert.

## **§ 8 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Anträge mit Rechnungen, welche im Jahr 2023 ausgestellt wurden, werden nach den bisherigen Bestimmungen abgewickelt.

Dieser Richtlinie liegt der Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 14. Dezember 2023 zu Grunde.